

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 62 (1989)

Heft: 10

Artikel: Geheimhaltung : was den Fourier betrifft

Autor: Morger, Jürg

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-519494>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Spioniert wird jederzeit, überall und allgemein

Was ist die Aufgabe der Geheimhaltung? Wie ist sie organisiert und welche Mittel stehen zur Verfügung? Der nachfolgende Bericht soll eine Antwort auf diese Fragen geben und Ihr Geheimhaltungsbewusstsein in Erinnerung rufen, da Sie sich als Rechnungsführer und Verpflegungsfunktionär innerhalb der Einheit täglich mit militärischen Informationen auseinandersetzen müssen!

Die Sicherung militärischer Geheimnisse und deren Schutz vor Verletzung erfolgt vorbeugend durch die Geheimhaltung. Militärische Absichten, Massnahmen und Tatsachen sowie Angaben über politische und wirtschaftliche Vorkehren im Interesse der Landesverteidigung sollen Unbefugten oder der Öffentlichkeit nicht zur Kenntnis gelangen.

Die Sektion Geheimhaltung des Stabes der Gruppe für Generalstabsdienste (GGST) ist für alle Belange der militärischen Geheimhaltung leitende und koordinierende Stelle innerhalb der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone, der Armee sowie bei Dritten. Als Dritte gelten andere öffentliche Stellen und private Unternehmen und Personen, die militärisch klassifizierte Sachen (Akten, Anlagen, Armeematerial) bearbeiten. Die genannte Sektion befasst sich mit der Planung, Kodifizierung, Durchführung und Kontrolle aller für die militärische Geheimhaltung notwendigen Massnahmen. Durch geeignete Instruktion der möglichen Geheimnisträger (Personen, die aufgrund ihres Aufgabenbereiches klassifizierte Informationen und Sachen kennen müssen und deshalb sorgfältig auszuwählen, auszubilden und zur Geheimhaltung zu verpflichten sind) sollen das Geheimhaltungsbewusstsein, die Kenntnis der nötigen Massnahmen und das folgerichtige Handeln gefördert, vertieft und erhalten werden. Verletzungen der Geheimhaltungsvorschriften werden durch Überweisung fehlbarer Personen an die Gerichtsorgane verfolgt.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben verfügt die Sektion Geheimhaltung der GGST über

- Geheimhaltungs- und Sicherheitsbeauftragte, d.h. ihr fachtechnisch unterstellte Sachbearbeiter in den Stäben der Gruppen sowie

in den Bundesämtern des Eidgenössischen Militärdepartements;

- Kontaktstellen in den kantonalen Militärverwaltungen;
- Verbindungsoffiziere in den Stäben der grossen Verbände;
- Geheimschutzbeauftragte bei Dritten.

Die Geheimhaltung stellt eine ständige Führungsaufgabe dar. Jeder Geheimnisträger ist für die ihm angetrauten klassifizierten Informationen und Sachen selber verantwortlich.

Geheimhaltungsobjekte sind insbesondere:

- Akten
Aufzeichnungen in Schrift (auch Entwürfe, Notizen, Stenogramme, Clichés, Kohlenpapier, Einmalkohlefarbbänder für Schreibmaschinen, Matrizen, Rechnungs- und Messresultate usw.), Zahlen, Bild, auf Tonträgern oder als Datenspeicherungen;
- Material
Waffen, Waffensysteme, Munition, Geräte, Chiffriermaterialien, Ausrüstungsgegenstände, Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge, Einrichtungen, Modelle, Prototypen sowie Bestandteile und Ersatzteile;
- Anlagen
Befestigungsanlagen und Kriegs-KP, Übermittlungsanlagen, unterirdische Anlagen, Flugplätze, Waffenstellungen, Sprengobjekte, Magazine, Depots; die im Bau befindlichen Anlagen sind den bereits bestehenden gleichgestellt;
- Massnahmen
die im Interesse der Landesverteidigung geplant, vorbereitet oder ausgeführt werden.

Geheimhaltungsgrundsätze

«Selbstdisziplin»:

Eine strikte Selbstdisziplin der Geheimnisträger erschwert die Tätigkeit fremder Nachrichtendienste;

«Klassifizieren»:

Entscheidend für die Schutzwürdigkeit einer Information ist das allgemeine Interesse unserer Landesverteidigung. Durch die Klassifizierung soll eine Sache oder Information der Kenntnisnahme durch die Öffentlichkeit oder durch Unbefugte entzogen und nur ganz bestimmten Personen zugänglich gemacht werden.

Klassifizierungskategorien (für militärische Akten und Informationen) sind:

- STRENG GEHEIM
- GEHEIM
- VERTRAULICH
- NUR FÜR DIENSTLICHEN GEBRAUCH

Für jede Kategorie bestehen dem Schutzgrad entsprechende Handhabungsvorschriften; die Geheimhaltungsgrundsätze gelten jedoch für alle Kategorien.

Zur Klassifizierung berechtigt, aber auch verpflichtet ist, wer

- Akten ausgibt oder ausgeben lässt;
- Material herstellt oder herstellen lässt;
- Anlagen baut oder bauen lässt;
- Massnahmen trifft oder treffen lässt.

Um wirksamen Geheimnisschutz zu gewährleisten, muss die Klassifizierung rechtzeitig erfolgen. Auch eine nicht formell klassifizierte Sache oder Information ist mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.

Für die Klassifizierung, Änderung oder Aufhebung der Klassifizierung sowie die Einziehung und Vernichtung klassifizierter Akten ist ausschliesslich die ausgebende Stelle (Geheimnisherr), d.h. der Verfasser bzw. die verantwortlich zeichnende Stelle oder Person zuständig.

«Kenntnis nur wenn nötig»:

Aus diesem Grundsatz ergibt sich eine dreifache Begrenzung:

1. Personen, die unbedingt Kenntnis haben müssen;
2. jedoch nur über das, was zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist;

3. erst im Zeitpunkt, wenn die Kenntnisnahme erforderlich wird.

«Schweigen können»:

Ein Geheimnisträger muss gegenüber jedermann schweigen können, wenn die Voraussetzung «Kenntnis nur wenn nötig» nicht erfüllt ist. Dieser Grundsatz ist besonders zu beachten bei Gesprächen in der Öffentlichkeit, vor allem in öffentlichen Lokalen, Verkehrsmitteln oder am Telefon; letzteres ist für die Übermittlung klassifizierter Informationen nicht geeignet, es sei denn, es werde ein Chiffriergerät benützt.

«Unter Verschluss halten»:

Klassifizierte Sachen und Informationen müssen unter sicherem Verschluss (Gebäude/Örtlichkeiten, Türen, Behältnisse) gehalten werden. Der Verschluss hindert Unbefugte, an klassifizierte Informationen und Sachen heranzukommen. Der gewaltsam erfolgte Zugang zu Akten, Materialien und Anlagen kann rasch erkannt werden.

«Persönliche Verantwortung»:

Die erfolgreiche Tätigkeit fremder Nachrichtendienste muss durch verantwortungsbewusstes Handeln jedes Geheimnisträgers verunmöglicht oder doch mit allen Mitteln erschwert werden.

Aktennotvernichtung

Unter Aktennotvernichtung versteht man die rasche Zerstörung von VERTRAULICHEN, GEHEIMEN und STRENG GEHEIMEN Akten im Falle unmittelbar drohender Gefahr. Sie erstreckt sich auf jene Akten, die ohne Rücksicht auf die Lage unter allen Umständen bis zuletzt aufbewahrt bzw. transportiert werden müssen, aber auf keinen Fall in Feindeshand geraten dürfen.

Die Brand- und Zündmittel für die Aktennotvernichtung sind für die Stäbe der Grossen Verbände in der Munitionsausrüstung enthalten. Wo dieses Material nicht oder nicht in genügendem Umfang vorhanden ist, muss die Aktennotvernichtung mit behelfsmässigen Mitteln (z. B. Sprengung grösserer Aktenmengen im Freien, Verbrennen der Akten, Zerstörung von Kuriergut mittels Handgranate) vorbereitet werden.

Geheimhaltung erfordert Selbstdisziplin
--

Mündliche Weitergabe klassifizierter Informationen

Wer amtlich, dienstlich oder innerhalb seiner Vertragstätigkeit klassifizierte Informationen an berechnigte Personen im Rahmen des Grundsatzes «Kenntnis nur wenn nötig» weitergeben muss, ist verpflichtet, diese auf den klassifizierten Charakter seiner Äusserungen aufmerksam zu machen.

Wer ausseramtlich, ausserdienstlich oder ausserhalb seiner Vertragstätigkeit klassifizierte Informationen an berechnigte Personen weitergeben muss, ist ausserdem verpflichtet, vorher die Bewilligung derjenigen Stelle einzuholen, welche diese Informationen klassifiziert hat.

Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Geheimhaltungs-vorschriften oder die gestützt darauf erlassenen Anordnungen werden nach Artikel 107 des Militärstrafgesetzes geahndet. Die Anwendung anderer Bestimmungen des Militärstrafgesetzes, des Schweizerischen Strafgesetzbuches und beamtenrechtlicher Vorschriften bleibt vorbehalten.

Versand von klassifizierten Akten durch die Post

Gemäss Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 24. 12. 1970 über klassifizierte Akten ist beim Versand von klassifizierten Akten durch die Post folgendes vorgeschrieben:

Akten NUR FÜR DIENSTLICHEN GEBRAUCH

sind als gewöhnliche Sendung aufzugeben;

VERTRAULICHE Akten

sind gut zu verpacken und einzuschreiben;

GEHEIME Akten

sind zweifach gut zu verpacken; auf dem inneren Umschlag ist der Vermerk «GEHEIM» anzubringen. Der äussere Umschlag darf keine aufschlussgebende Bezeichnung tragen. Die Sendung ist als eingeschriebener Brief, über 500 g als Wertsendung, mit Fr. 300.– deklariert, aufzugeben. Auf die Versiegelung von Sendungen, die GEHEIME Akten enthalten, sei an dieser Stelle nicht weiter eingegangen, da sich der Fourier normalerweise nicht mit GEHEIMEN Akten auseinandersetzen muss.

Reden ist Silber – Schweigen ist Gold

Termine

8. Oktober	45. Altdorfer Waffenlauf	Altdorf
12.–16. Oktober	Schweizer Möbelmesse	Bern
12.–22. Oktober	47. OLMA	St. Gallen
13. Oktober	FAK 1: Nachtorientierungslauf	Drognens
14. Oktober	F Div 3: Meisterschaft 300 m-Schiessen	Thun
14. Oktober	F Div 6 / F Div 7: Sommer-Einzelwettkämpfe	Reppischtal
21. Oktober	Ter Zo 2: Zonen-Schiessmeisterschaft	Wangen a/A
21. Oktober	F Div 6: Sommer-Mannschaftswettkampf	Frauenfeld
22. Oktober	34. Krienser Waffenlauf	Kriens
28. Okt.–12. Nov.	519. Basler Herbstmesse	Basel
4./5. November	31. Zentralschweizer Distanzmarsch	Ziel: Schenkon
5. November	31. Thuner Waffenlauf	Thun
10.–19. November	43. Berner Herbstmesse MOWO	Bern

DIAMANT

Sonderausstellung in Bern «Schweiz 1939 – 1945» verlängert bis 15. Oktober.